



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

Rundschreiben Nr. 1/2006

Informationen für Geschäftsführung und Personalbüro

Darmstadt im Januar 2006

Satzungsänderung

1. Vierte Änderung der Neufassung der Satzung

Pflichtversicherung KZVK*Grund*

2. Zusätzliche soziale Komponente bei Eltern- und Mutterschutzzeiten

2.1 Umsetzung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29. Oktober 2004

2.2 Meldemuster für die ab dem 01.01.2005 eingeführte soziale Komponente für Elternzeiten mit paralleler Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber und einem monatlichen Entgelt von nicht mehr als 500 €

3. Urteil des Bundesfinanzhofs zum Sanierungsgeld

4. Rechengrößen und Grenzwerte

5. Versteuerung von Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung

Freiwillige Versicherung KZVK*Plus*

6. Zahlungseingang für die freiwillige Versicherung (Zuflussprinzip)

7. Der Dauerzulagenantrag in der Riester-Förderung

8. Steuerfreier Beitrag für die Bruttoentgeltumwandlung

Anhang

Anforderung von Informationsmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. Oktober 2005 beschloss der Verwaltungsrat unter anderem Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorgaben notwendig geworden waren. Darüber und über andere rechtliche Bestimmungen, die die Zusatzversorgung beeinflussen, lesen Sie in diesem Rundschreiben.

Im September 2005 traf der Bundesfinanzhof eine Entscheidung zur Besteuerung des Sanierungsgelds. Darin wird die Auffassung der kirchlichen Zusatzversorgungskassen bestätigt, wonach das Sanierungsgeld steuerfrei ist. Unklar ist noch, wie die Finanzverwaltung das Urteil umsetzt. Selbstverständlich setzt sich die KZVK Darmstadt gemeinsam mit den anderen kirchlichen Zusatzversorgungskassen für eine Auslegung im Interesse unserer beteiligten Arbeitgeber ein. Sie können das Urteil auf unserer Website unter www.kzvk-darmstadt.de/bilder/PDF/bfh14092005.pdf nachlesen.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Satzungsänderung

1. Vierte Änderung der Neufassung der Satzung

Der Verwaltungsrat der KZVK Darmstadt hat am 20. Oktober 2005 die 4. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Mit ihr wird im Wesentlichen die 4. Änderung der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. vom 29. August 2005 umgesetzt. Zudem waren weitere Anpassungen an das Alterseinkünftegesetz notwendig. Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der Gewährleistungsträger, der Genehmigung der Versicherungsaufsicht sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD. Vorab möchten wir Sie über die Änderungen informieren:

In der **Pflichtversicherung KZVKGrund** werden nunmehr aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben Renten abgefunden, die den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG nicht überschreiten (2006: 24,50 € [West], 20,65 € [Ost]). Bisher wurden Renten bis zu einem Betrag von 30 € abgefunden (§ 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).

Für **Pflicht- und freiwillige Versicherung** gilt ab 01.01.2005 ein geänderter Hinterbliebenenbegriff (§ 36 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). Entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen gilt für den Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nunmehr der steuerrechtliche Hinterbliebenenbegriff. Bisher wur-

den Hinterbliebene wie in der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt. Als Kinder gelten jetzt leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Geschwister und Enkelkinder des Verstorbenen können künftig nur als Pflegekinder Hinterbliebene sein. Dies setzt abweichend von der gesetzlichen Rentenversicherung unter anderem eine familienähnliche Bindung zum Verstorbenen, Aufnahme in dessen Haushalt und Beendigung des Obhutsverhältnisses zu den leiblichen Eltern voraus.

In der **freiwilligen Versicherung KZVKPlus** können Versicherte nunmehr ihre freiwillige Versicherung kündigen (§ 25 der Sat-

zung). Die Beitragserstattung bleibt wie bisher ausgeschlossen. In den Fällen, in denen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden, ist jedoch eine Abfindung der Anwartschaft möglich. Veranlasst war diese Anpassung nach der tarifvertraglichen Klärung der bisher umstrittenen Rechtslage im Juni 2005.

In § 33 der Satzung wurde klargestellt, dass die Altersrente in der **freiwilligen Versicherung KZVKPlus** bei vorzeitiger Inanspruchnahme unabhängig davon gemindert wird, ob auch in der gesetzlichen Rentenversicherung Abschläge erfolgen. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage.

Schließlich werden künftig bei der Berechnung von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten in der **freiwilligen**

Versicherung KZVKPlus in bestimmten Fällen zusätzlich zu Pflichtversicherungszeiten auch Zeiten aus der freiwilligen Versicherung berücksichtigt (§ 43 Satz 3 der Satzung). In der freiwilligen Versicherung besteht für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, zu dem sie bei einer unterstellten gesetzlichen Rentenversicherung dort einen Anspruch auf Rente hätten. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Bei der Berechnung dieser Renten gelten künftig grundsätzlich auch Zeiten der freiwilligen Versicherung als Versicherungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern sie außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.

Pflichtversicherung

2. Zusätzliche soziale Komponente bei Eltern- und Mutterschutzzeiten

2.1 Umsetzung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 29. Oktober 2004

Wie im Rundschreiben 2/2004 mitgeteilt, wurde die soziale Komponente im § 35 Abs. 1 der Satzung zugunsten der Versicherten der KZVK Darmstadt ab dem Jahr 2005 über das im Versorgungstarifvertrag vereinbarte Maß hinaus verbessert.

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich in Elternzeit befinden und gleichzeitig bei **demselben Arbeitgeber** eine Beschäftigung mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (zv-Entgelt) von monatlich nicht mehr als 500 € besteht, werden ihnen **ab dem 01.01.2005** als zusätzliche soziale Komponente Versorgungspunkte in der Höhe gutgeschrieben, die sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen zv-Entgelt und 500 € ergeben. Hierbei ist es unerheblich, ob ein zweites Arbeitsverhältnis neben der Elternzeit nach § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz abgeschlos-

sen wird oder die Beschäftigung im Rahmen der Elternzeitvereinbarung auf ein entsprechendes Volumen reduziert wird.

Zur Berechnung dieser zusätzlichen sozialen Komponente ist eine besondere Meldung der Arbeitgeber im Rahmen der Jahresmeldungen ab dem Meldejahr 2005 bzw. der künftigen Abmeldung von Pflichtversicherten erforderlich.

Als neues Versicherungsmerkmal wurde hierfür die **Kennzahl „38“** eingeführt (zusätzliche Abschnitte für Entgeltmeldungen während einer bestehenden Elternzeit zur Berechnung der zusätzlichen sozialen Komponente). Grundsätzlich bleibt die bisherige Meldedarstellung für die gesamte Dauer der Elternzeit in einem Abschnitt mit der Kennzahl „28“ für das Versicherungsmerkmal und die Anzahl der Kinder bestehen.

In den o. g. Fällen der Beschäftigung während der fortbestehenden Elternzeit-

vereinbarung ist daneben für jeden einzelnen Monat, in dem das Entgelt nicht mehr als 500 € je Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, beträgt, ein eigener „zusätzlicher“ **Versicherungsabschnitt** zu bilden. Als Beginn-Datum ist der erste Kalendertag eines Monats und als Ende-Datum der letzte Kalendertag desselben Monats anzugeben. Hier ist neben dem Einzahlerschlüssel „01“ das Versicherungsmerkmal „38“ und das jeweils zutreffende Steuermerkmal sowie das zv-Entgelt für diesen Kalendermonat aus der Beschäftigung zu melden.

Kommt es in einzelnen Monaten zu einer 500 € zv-Entgelt übersteigenden Vergütung, ist diese ebenfalls in einem Abschnitt mit der Kennzahl „38“ zusätzlich zu dem Abschnitt für die Elternzeit mit der Kennzahl „28“ für das Versicherungsmerkmal und der Anzahl der Kinder zu melden.

Wird für eine parallel zur Elternzeit ausgeübte Beschäftigung durchgängig mehr als 500 € zv-Entgelt je Kind, für das An-

spruch auf Elternzeit besteht, vergütet, so ist für diese Zeit keine Meldung für die Elternzeit mit der Kennzahl „28“ für das Versicherungsmerkmal erforderlich, sondern die Entgelte sind in einem Abschnitt mit der Kennzahl „15“ für das Versicherungsmerkmal in der gewohnten Weise zu übermitteln, da es hier nicht zu einer sozialen Komponente kommt.

Die Meldung für die zusätzliche soziale Komponente bitten wir auf dem Standard-Meldevordruck der Kasse in jedem Fall manuell abzugeben. Sofern Sie parallel die Elternzeitmeldung EDV-technisch per Datenträger oder E-Mail an uns abgeben, unterstreichen Sie bitte den Klammervermerk (Berichtigung) hinter dem Begriff Jahresmeldung auf dem Meldevordruck. Auch bei Berichtigung der Jahresmeldung bitten wir Sie um eine vollständige Meldung aller Abschnitte mit den Kennzahlen „28“ und „38“ für das Versicherungsmerkmal. Für die detaillierte Darstellung der Abschnitte bitten wir Sie, das nachstehende Muster zu beachten.

2.2 Meldemuster für die ab dem 01.01.2005 eingeführte soziale Komponente für Elternzeiten mit paralleler Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber und einem monatlichen Entgelt von nicht mehr als 500 €

VM 28 = Elternzeit, ggf. mit sozialer Komponente

VM 38 = Elternzeit mit zv-Entgelt und ggf. zusätzlicher sozialer Komponente

AV = Arbeitsverhältnis

Die Berechnung der sozialen Komponente wird von der Kasse bei Meldung der VM 28 und der VM 38 geprüft.

Beispiel: Geburt eines Kindes am 01.07.2005. Das erste Arbeitsverhältnis ruht wegen Elternzeit.												
2005	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zv-Entgelt aus 1. AV	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	1.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zuwendung aus 1. AV											800 €	
Zv-Entgelt aus 2. AV							0 €	50 €	300 €	550 €	250 €	200 €
Zuwendung aus 2. AV											100 €	
Soziale Komponente							500 €	450 €	200 €	0 €	150 €	300 €

Meldung durch Beteiligte:

Abschnitt		Buchungsschlüssel			Zv-Entgelt	Anzahl	Erläuterungen
Beginn	Ende	Einz.	VM	SM		Kinder	
01.01.	15.05.2005	01	15	01	9.000 €	0	
16.05.	30.06.2005	01	40	00	0 €	0	Mutterschutz vor Geburt
01.07.	31.12.2005	01	28	00	0 €	1	Mutterschutz u. Elternzeit ab Geburt
01.08.	31.08.2005	01	38	01	50 €	0	
01.09.	30.09.2005	01	38	01	300 €	0	
01.10.	31.10.2005	01	38	01	550 €	0	
01.11.	30.11.2005	01	38	01	350 €	0	
01.11.	30.11.2005	01	15	01	800 €	0	Zuwendung ruhendes AV
01.12.	31.12.2005	01	38	01	200 €	0	

Der Leitfaden zum Meldeverkehr wird hinsichtlich dieser neuen Meldepraxis in Kürze angepasst. Sie werden ihn dann auf unserer Website im Mitgliederbereich für Arbeitgeber unter www.kzvk-darmstadt.de/mitgliederbereich/pdf/leitfaden.pdf finden. Wir werden Sie per Newsletter darüber informieren.

3. Urteil des Bundesfinanzhofs zum Sanierungsgeld

Am 14. September 2005 entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Verfahren der KZVK Köln gegen die Finanzverwaltung, dass das von dieser Kasse erhobene Sanierungsgeld steuerfrei ist (AZ VI R32/04, siehe auch www.kzvk-darmstadt.de/bilder/PDF/bfh14092005.pdf). In seiner Begründung erläuterte das oberste Finanzgericht, dass es sich beim Sanierungsgeld nicht um Arbeitslohn handle und es daher nicht zu versteuern sei.

Nach unseren Informationen hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) allerdings entschieden, dass dieses Urteil des BFH **nicht** über den entschiedenen Fall hinaus anzuwenden ist (sog. Nichtanwendungserlass). Das Ministerium prüfe die Möglichkeit einer Gesetzesänderung.

Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen versuchen selbstverständlich zu erreichen, dass das Sanierungsgeld über den entschiedenen Einzelfall hinaus entsprechend der Rechtsprechung des BFH steuerfrei gestellt wird.

In unserem Rundschreiben 1/2004 hatten wir Ihnen Hinweise zu möglichen Verfah-

rensweisen hinsichtlich der Versteuerung des Sanierungsgelds gegeben (Lohnsteueranmeldung mit Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung ohne Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder Lohnsteueranmeldung ohne Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung). Nach dem Nichtanwendungserlass des BMF ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung den gegen die Besteuerung des Sanierungsgelds eingelegten Einsprüchen endgültig nicht abhelfen wird. Wird einem Einspruch endgültig nicht abgeholfen, kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum örtlich zuständigen Finanzgericht erhoben werden, um die Entscheidung der Finanzverwaltung nicht formell bestandskräftig werden zu lassen. Die Entscheidung, ob in diesem Fall eine (mit Kosten verbundene) Klage erhoben wird, obliegt dem steuerpflichtigen Arbeitgeber.

Über die weitere Entwicklung informieren wir Sie aktuell auf unseren Internetseiten und per Newsletter.

4. Rechengrößen und Grenzwerte

Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung			
Jahr 2006	BBG		4 % der BBG (West)
	West	Ost	Für West und Ost einheitlich (§ 3 Nr. 63 EStG)
	63.000 €	52.800 €	2.520 €

Grenzwerte für den zusätzlichen Beitrag nach § 76 der Satzung		
	Monatlicher Betrag	Zuwendungsmonat
West: ab 01.01.2005	5.700,30 €	10.382,53 €
Ost: ab 01.07.2005	5.358,27 €	8.658,96 €

Weitere Rechengrößen und Grenzwerte finden Sie auf unserer Website im Mitgliederbereich für Arbeitgeber unter www.kzvk-darmstadt.de/mitgliederbereich/bilder/pdf/rechengroessen.pdf.

5. Versteuerung von Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung

Grundsätzlich gilt, dass Rentenleistungen, die auf staatlich geförderten Beiträgen beruhen, mit dem persönlichen Steuersatz der Rentnerin oder des Rentners versteuert werden. Staatlich gefördert sind Beiträge des Arbeitgebers (gemäß § 3 Nr. 63 EStG) in ein kapitalgedecktes System wie das der Kasse, wenn sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2006: 2.520 €) nicht überschreiten. Diese Beiträge sind steuerfrei. Dafür muss nach Rentenbeginn die aus diesen Beiträgen resultierende Rente in voller Höhe versteuert werden (nachgelagerte Besteuerung). Der Vorteil: Der persönliche Steuersatz ist nach Rentenbeginn meist geringer als während der Erwerbstätigkeit.

Von Renten hingegen, die auf Umlagen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2002, auf pauschal versteuerten oder nicht geförderten Beiträgen beruhen, unterliegt nur ein kleiner Teil, der so genannte Ertragsanteil, der Besteuerung. Beginnt die Rente z. B. mit dem 65. Lebensjahr, so müssen derzeit nur 18 % davon versteuert werden.

Die Kasse ist gesetzlich verpflichtet, ab 2005 alle Rentenbezüge an die Zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden, die dann einen Datenabgleich mit den örtlichen Finanzämtern durchführen kann.

Freiwillige Versicherung

6. Zahlungseingang für die freiwillige Versicherung (Zuflussprinzip)

Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung richtet sich nach dem allgemeinen steuerrechtlichen Zuflussprinzip: **Ein Beitrag muss grundsätzlich bis zum Ende des Monats geleistet sein, dem er zugeordnet werden soll.** Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt es dabei darauf an, wann die Mittel abgeflossen sind. Bei

Überweisungen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich. Wichtig ist dies insbesondere für die Nutzung staatlicher Förderungen für ein Beitragsjahr beim Jahreswechsel. Für Beiträge, die erst im Folgejahr geleistet werden, kann nur in Ausnahmefällen die Förderung für das vergangene Jahr beansprucht wer-

den. Die Finanzverwaltung lässt dies für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, d. h. auch für Altersvorsorgebeiträge zu, die bis zum 10. Januar des Folgejahres geleistet werden. Nach einer Mitteilung der Zentralen Zulagenstelle können hinsichtlich der Riester-Förderung Beiträge aus laufendem Entgelt dem vergangenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis zum 21. Januar des Folgejahres geleistet werden. Diese Beiträge müssen allerdings im Verwendungszweck des Überweisungsformulars mit „12 200X“ gekennzeichnet sein, wobei „X“ für das jeweilige Jahr steht.

Wichtig: Aus verspäteten Überweisungen können den Versicherten Nachteile entstehen. Dies kann wiederum zu Schadenersatzforderungen gegen Sie als Arbeitgeber führen. Wir haben rechtlich keine Möglichkeit, den Leistungszeitpunkt nachträglich zu modifizieren. **Bitte achten Sie deshalb darauf, dass die Beiträge rechtzeitig entsprechend den Vorgaben der Versicherten überwiesen werden.** Nur auf diese Weise kann die Gefahr eines ersatzpflichtigen Schadens vermieden werden.

7. Der Dauerzulagenantrag in der Riester-Förderung

Seit 2005 haben Versicherte, die eine freiwillige Versicherung im Rahmen der Riester-Förderung abgeschlossen haben, die Möglichkeit, uns eine Vollmacht für den sogenannten Dauerzulagenantrag zu geben. Wenn uns die Vollmacht vorliegt, können wir für den Versicherten ab dem Folgejahr die Daten des zuletzt gestellten Zulagenantrags an die Zentrale Zulagenstelle in Berlin übermitteln. Für die Versicherten entfällt somit die bisherige jährliche Antragstellung für staatliche Zulagen.

Aber: Sobald sich persönliche Verhältnisse ändern, benötigen wir eine schriftliche Mitteilung der Versicherten. Dazu gehören:

- Adressänderungen
- Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland
- Bezüge wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, ausländische Einnahmen

- Änderung des beruflichen Status, z. B. Beamten- statt Angestelltenverhältnis
- Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge
- Änderung der Zulageberechtigung
- Änderung des Familienstands
- Änderungen der Kinderzulageberechtigung, z. B. Geburt eines Kindes oder Wegfall des Kindergeldanspruchs
- Änderungen der Familienkasse und/oder Kindergeldnummer

Die Änderungen können uns die Versicherten mit Hilfe eines Formulars mitteilen, das sie entweder selbst bei uns anfordern können oder das Sie als Arbeitgeber bestellen und für Ihre Versicherten bereit halten. Sie finden das Änderungsformular auch auf unserer Website unter www.kzvk-darmstadt.de/Bilder/PDF/dauerzulagenantrag.pdf.

8. Steuerfreier Beitrag für die Bruttoentgeltumwandlung

Viele Versicherte, die eine Bruttoentgeltumwandlung abgeschlossen haben, möchten auch die Höchstgrenzen der Steuerersparnis ausnutzen. Bitte beachten Sie, dass nur Sie als Arbeitgeber eine Auskunft zu dem höchstmöglichen Beitrag geben können, da Grundlage für die Berechnung des Beitrags das **aktuelle Zusatzversorgungspflichtige Entgelt** ist, das

uns nicht vorliegt. Bitte beachten Sie auch, dass **vorrangig** die Beiträge in die Pflichtversicherung steuerfrei sind, bezogen auf das gesamte Kalenderjahr.

Unser Service-Center steht Ihnen bei Fragen zu den aktuellen Grenzen des steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernden Beitrags gerne zur Verfügung, Telefon (0 61 51) 33 01-199.

Anforderung von Informationsmaterial

Sie wünschen gedruckte Informationsmittel oder andere Materialien? Füllen Sie einfach das Formular aus und senden Sie es an unten angegebene Fax-Nummer. Wir werden Ihnen die gewünschten Materialien so bald wie möglich zusenden.

Stück	Infomaterial
	Flyer „KZVK Darmstadt – Ihre Zusatzversorgungskasse stellt sich vor“
	Flyer „KZVKGrund“
	Flyer „KZVKPlus“
	KZVKPlus Info 1 „Ihre freiwillige Zusatzrente mit KZVKPlus“
	KZVKPlus Info 2 „Die Bruttoentgeltumwandlung“
	KZVKPlus Info 3 „Die Nettoentgeltumwandlung“
	KZVKPlus Info 4 für Versicherte mit freiwilliger Versicherung „Ruhendes Beschäftigungsverhältnis / Beendigung der Beschäftigung“
	Plakat zur freiwilligen Versicherung KZVKPlus
	KZVKRente Info 1 „Altersrente“
	Aushang „KZVK-Beratungstag“
	Angebotsanforderungen KZVKPlus
☐	Musterexemplar Allgemeine Versicherungsbedingungen KZVKPlus

Stück	Formulare
	Überleitungsantrag
	Meldeformular
	Änderungsmeldung zum Riester-Dauerzulagenantrag
☐	Musterexemplar Versicherungsantrag KZVKPlus

Stück	Sonstiges
	KZVK-Satzung
	Merkblatt für Versicherte bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis
☐	Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr für die Pflichtversicherung und Freiwillige Versicherung
☐	Hinweise zur Beitragszahlung in der freiwilligen Versicherung KZVKPlus

Bitte gewünschte Stückzahl eintragen bzw. Kästchen ankreuzen.

Name, Vorname: _____

Einrichtung: _____

Beteiligtennummer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Stempel:

Fax-Nummer (0 61 51) 33 01-187